



RESEAUBENEVOLATNETZWERK

Charta der Freiwilligenarbeit Für die Mitgliedsorganisationen des RBN

Die Mitgliedsorganisationen des RBN verpflichten sich, die Statuten vom 12. April 2005 sowie die vorliegende Charta einzuhalten.

Als Organisation im Sinn von Artikel 2 der Statuten wird jede juristische Person betrachtet, welche Freiwillige beschäftigt und deren Politik der Freiwilligenarbeit den folgenden Prinzipien entspricht:

- Die Freiwilligenarbeit ist ein persönliches, unbezahltes Engagement, welches die bezahlte Arbeit ergänzt und unterstützt, aber nicht in Konkurrenz zu ihr tritt.
- Die Freiwilligen haben Anrecht auf persönliche und individuelle Anerkennung. Integrierender Bestandteil dieser Anerkennung ist die Übergabe einer schriftlichen Bestätigung ihrer Tätigkeit.
- Die Arbeit der Freiwilligen soll einen Jahresdurchschnitt von 6 Stunden pro Woche nicht überschreiten.
- Die durch eine freiwillige Person in ihrer Aufgabe getätigten Ausgaben (Fahrkosten, Verpflegung und Kommunikation etc.) geben im Prinzip Anrecht auf Rückerstattung.
- Jede Organisation bemüht sich, Instrumente zur Verwaltung der Freiwilligenarbeit einzuführen, wie Einsatzvereinbarungen, Weiterbildung, Spesenreglement, Versicherung etc.

Genehmigt durch die Generalversammlung in Freiburg vom 6. Mai 2015